

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „**Stiftung Leuchtturm**“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Velbert.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung gründet sich auf den Werten der Bibel und des christlichen Glaubens. Die Stiftung wird damit tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirchen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:
  - a) Gemeinnützige Zwecke durch:
    - Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
    - Förderung der Bildung und der Erziehung
    - Förderung des Wohlfahrtswesens
    - Förderung der Religion
  - b) Mildtätige Zwecke
4. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Unterstützung und Durchführung von Angeboten der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII;
  - b) Entwicklung und Durchführung von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche;
  - c) Unterhaltung von Altenwohnanlagen, Betreutes Wohnen für alte Menschen, Mehrgenerationenhäusern;
  - d) Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen für junge Menschen, die diese dazu befähigen sollen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu verbessern bzw. die einer (Re-)Integration gefährdeter Jugendlicher in die Gesellschaft dienen sollen (z.B. Beratungsstellen);
  - e) Betreuung gefährdeter, psychisch erkrankter und hilfsbedürftiger Menschen in sozialen Randbereichen der Gesellschaft, insbesondere von Alkohol-, Drogen- und Suizidkranken und -gefährdeten, sowie deren Beratung und Vermittlung in Rehabilitationszentren und Lebensgemeinschaften;
  - f) Unterstützung von Haftentlassenen und Obdachlosen, z.B. durch Beratung, organisatorische Hilfen, Sachleistungen wie Verpflegung, Unterbringung sowie Maßnahmen zu deren Resozialisierung;
  - g) Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind wie etwa psychisch Kranke und Behinderte, sowie alte Menschen z.B. durch Organisation und Durchführung von Pflegemaßnahmen;

- h) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke im Sinne von Förderkörperschaften nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung

### **§ 3 Verhältnis zu Verbandseinrichtungen**

1. Die Stiftung strebt die Mitgliedschaften in folgenden Einrichtungen bzw. Verbänden an:
  - a) Bundesverband der Sozialwerke Freikirchlicher Pfingstgemeinden im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR;
  - b) Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V..
2. Durch diese Mitgliedschaften erfüllt die Stiftung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als „Träger der freien Jugendhilfe“ im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB VIII und als „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ im Sinne von § 5 Abs. 1 SGB XII.

### **§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert **ungeschmälert** zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei ist Satz 1 zu beachten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagenzuführungen nach § 62 Abs. 1 AO und Vermögensbildungen nach § 62 Abs. 3 AO dürfen vorgenommen werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben/Rechtsnachfolger – sofern sie nicht als steuerbegünstigt anerkannt sind - erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

1. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
2. Der Vorstand und leitende Angestellte müssen Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, welche mit einer der Landeskirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden sind, oder Mitglieder einer Kirche sind, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft

christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet. Dies gilt grundsätzlich auch für die Mitglieder des Kuratoriums. Für die Mitarbeiter gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung

## **§ 7 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind:
  - a. Vorstand
  - b. Ggfs. ein Kuratorium
  
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zwei dieser vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Dem Vorstand können bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beigeordnet werden, die keine vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB sind.
3. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestellt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind mehrheitlich Mitglieder in der Christus Gemeinde Velbert e.V. (Ortskirchengemeinde im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR).
5. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
6. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stiftungskuratorium benannt.
7. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet das Stiftungskuratorium in Verbindung mit den Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit seiner Mitglieder, jeweils ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds, das vorab zu hören ist. Die Nachfolger für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden für die restliche Amtszeit berufen
8. Sofern es das wirtschaftliche Ergebnis der Stiftung - insbesondere in Relation zu den für die Erfüllung des Stiftungszwecks noch zur Verfügung stehenden Mittel – erlaubt, kann eine dem Umfang und der Verantwortung der Vorstandstätigkeit entsprechend angemessene Vergütung bzw. die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG beschlossen werden. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner bei der Verfolgung der Tätigkeit für die Stiftung angefallenen notwendigen und angemessenen Auslagen. Die Auslagerstattung kann pauschaliert werden.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann einen Geschäftsführer berufen, der in einem ihm übertragenen Rahmen arbeitet und die Stiftung als besonderer Vertreter innerhalb dieses Rahmens vertritt.

2. Der Gesamtvorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens – einschließlich des An- und Verkaufs von Immobilien –
  - b) die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung
  - c) der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
  - e) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms,
  - f) die Entscheidung über die Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - g) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an das Stiftungskuratorium
  - h) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums,
  - i) Der gesetzliche Vorstand kann für einen bestimmten Geschäftskreis einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen (weitere Geschäftsführer oder Bereichsleiter).
  - j) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
  - k) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung
  - l) Die Anstellung und die Vergütung von Mitarbeitern und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und von pauschalem Auslagenersatz für die Vorstandsmitglieder.
  - m) Der Vorstand unterrichtet mind. einmal im Jahr in einer Infostunde die Gemeindemitglieder der Christus Gemeinde Velbert e.V. .
  
3. Bis zur Errichtung eines Kuratoriums übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Kuratoriums.

### **§ 10 Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums**

1. Nach der Gründung der Stiftung kann der Stiftungsvorstand ein Stiftungskuratorium errichten.
2. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 4 bis höchstens 9 Personen. Er setzt sich zusammen aus Personen des öffentlichen Lebens.
3. Die Mehrheit der Mitglieder im Stiftungskuratorium müssen Mitglieder in der Christus Gemeinde Velbert e.V. (Ortskirchengemeinde im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR) sein.
4. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
5. Sofern es das wirtschaftliche Ergebnis der Stiftung - insbesondere in Relation zu den für die Erfüllung des Stiftungszwecks noch zur Verfügung stehenden Mittel – erlaubt, kann eine dem Umfang und der Verantwortung der Kuratoriumstätigkeit entsprechend angemessene Vergütung bzw. die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG beschlossen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung der Tätigkeit für die Stiftung angefallenen notwendigen und angemessenen Auslagen. Die Auslagenerstattung kann pauschaliert werden.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

1. Das Stiftungskuratorium in Verbindung mit dem Vorstand entscheiden über die Grundsätze der Stiftungsarbeit.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungskuratoriums gehören insbesondere:
  - a) Das Stiftungskuratorium wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 8 Nr. 1 dieser Satzung sowie die Vorstands-Beisitzer gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
  - b) die Berufung des neuen Stiftungskuratorium und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
  - c) Beratung und Überwachung des Vorstandes sowie des evtl. bestellten Geschäftsführers,
  - d) die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und des Geschäftsführers. Der Vorstand und der Geschäftsführer ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand sowieso das Stiftungskuratorium fassen Ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch darüber hinaus im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied bzw. Stiftungskuratoriumsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende oder ggfs. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes lädt die Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist – sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Bei Beschlüssen gemäß § 13 und 14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
3. Der Vorstand und das Kuratorium fassen die Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit, solange die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. Vertretenen oder der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mindestens zwei Personen des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Die Beschlussfassung darüber hinaus kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende oder ggfs. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes lädt die Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kuratoriums sowie die Mitglieder des Vorstandes.

7. Ein bestellter Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil.
8. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmungen erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern beider Organe spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
2. Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Christus Gemeinde Velbert e.V. verändern, bedürfen der Zustimmung der Christus Gemeinde Velbert e.V. und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.
4. Beabsichtigte Änderungen sind bei entsprechenden Mitgliedschaften dem Bundesverband der Sozialwerke Freikirchlicher Pfingstgemeinden und dem Diakonischem Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. rechtzeitig anzuzeigen.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam, nach Zustimmung der Christus Gemeinde Velbert e.V. und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinde KdÖR mit Sitz in Erzhausen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere für die in § 2 genannten Zwecke, vorrangig im Stadtgebiet Velbert zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

### **§ 16 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über alle Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## **§ 17 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## **§ 18 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftung in Kraft.

Velbert, den 10.06.2020

---

Sven Both

Helmer Müller

---

Heiko Nebel

Jörg Schaefers

---

Timo Strobel